

Beschluss 1

Antragsgegenstand: Satzungsänderung

Antragssteller: BDkJ-Diözesanvorstand

5 Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Präambel

- 10 Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband "Bund
der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)" zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsver-
bände des BDKJ wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Be-
schlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.
Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Kreisen, Diözesen, Bundesländern und im Bundes-
gebiet. Durch seine Mitgliedsverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen
15 Jugendarbeit.
Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der
Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der
Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorien-
tierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei
20 der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und
betreiben.
Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und der regionalen Zusammenschlüsse.
Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen
in Kirche, Gesellschaft und Staat.
25 Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ,
durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.
In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte
geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie
von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.
30 Der BDKJ gibt sich ein Grundsatzprogramm.

Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend

- 35 Im Grundsatzprogramm des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird das Selbstverständnis des
BDKJ für die Verantwortlichen im Verband, für die Kooperationspartner und -partnerinnen in Kirche, Gesell-
schaft und Staat und für Interessierte in Wissenschaft und Politik beschrieben.
Das Grundsatzprogramm ist Entwicklungen unterworfen und immer wieder zu überprüfen. Es orientiert sich an
40 den Satzungen, Ordnungen und gemeinsamen Zielen der Mitgliedsverbände des BDKJ. Es beschreibt die Grund-
lagen und die originären Aufgaben des Dachverbands. Mit diesem Grundsatzprogramm vervollständigt und
verdeutlicht der BDKJ seine Bundesordnung.

1. Grundlagen des BDKJ

- 45 Der BDKJ ist Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse. Als selbständige,
katholische Träger verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit bestimmen die Mitgliedsverbände des BDKJ ihre
Ziele, Schwerpunkte, Aufgaben und Methoden selbst.
50 Die Entstehung des BDKJ im Jahre 1947 war bestimmt von dem Willen der jungen katholischen Generation,
nach den Erfahrungen der nationalsozialistischen Herrschaft und des Krieges die gemeinsame Grundlage katho-
lischer Jugendverbände durch Zusammenarbeit deutlich zu machen und ihre Auffassungen gemeinsam in Kirche,
Gesellschaft und Staat zu vertreten.
Mit den katholischen Christinnen und Christen in der Deutschen Demokratischen Republik war der BDKJ vor
55 allem durch seine Partnerschaftsarbeit verbunden. Diese gewachsenen Beziehungen sowie die einigende Kraft

des Glaubens waren der Grundstock für den gemeinsamen Aufbau von katholischer Jugendverbandsarbeit unter dem Dach des BDKJ nach der Wiedervereinigung Deutschlands.

Grundlage des BDKJ als Dachverband von katholischen Jugendverbänden sind Leben und Botschaft Jesu Christi. Im Glauben können Kinder und Jugendliche Antwort auf die Frage nach dem Sinn ihres Lebens finden. Deshalb bietet ihnen der BDKJ in seinen Mitgliedsverbänden Möglichkeiten, die Lebenssituationen von Menschen und die Bedingungen ihres Zusammenlebens mit der Botschaft Jesu Christi zu konfrontieren und in Gemeinschaft Glauben zu erfahren und zu reflektieren. So können Kinder und Jugendliche in den Mitgliedsverbänden des BDKJ Ziele, Werte und Normen für ihr persönliches Leben und ihr politisches Handeln finden.

Der BDKJ setzt sich ein für die Achtung und Verwirklichung der universal gültigen individuellen und sozialen Menschenrechte, wie sie in der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland enthalten sind. Dazu gehören die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern in allen Lebensbereichen, die Toleranz gegenüber Andersdenkenden, die Anerkennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit und die freie Entfaltung des kirchlichen Lebens. Der BDKJ setzt sich ein für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und für das Selbstbestimmungsrecht aller Völker.

2. Das Ziel des BDKJ

Das gemeinsame Ziel im BDKJ besteht darin, Mädchen und junge Frauen, Jungen und junge Männer in ihrer personalen und sozialen Entwicklung und beim Entdecken, Formulieren und Vertreten ihrer spezifischen und gemeinsamen Interessen zu fördern. Dieses Ziel verwirklicht sich in der Erfahrung von Glaube und Freiheit, von Autonomie und Solidarität, in der Übernahme von Verantwortung, der Mitgestaltung der Kirche und im Einsatz für eine menschenwürdige Gesellschaft.

2.1 Mitgestaltung der Kirche

Der BDKJ mit seinen Mitgliedsverbänden ist Teil der Kirche. Er bietet in seinen Mitgliedsverbänden Orte, an denen junge Menschen in ihrer Identität als Mädchen und Junge, als Frau und Mann Glaubenserfahrungen suchen und Ausdrucksformen des Glaubens auf der Grundlage des Evangeliums entwickeln können. Erfahrungen in den Jugendverbänden, die vom gemeinsamen Glauben geprägt sind, lassen Kinder und Jugendliche Kirche erleben.

Diese Formen, in denen sich der Glaube von Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und Männer ausdrückt, bringt der BDKJ als Bereicherung in die Kirche ein. Dabei entwickelt der BDKJ zusammen mit anderen kirchlichen Gruppierungen neue Wege des Dialogs und neue Strukturen der Partizipation in der Kirche und setzt sie in seinem Handeln um. Dieses Engagement basiert auf dem Einsatz für eine demokratische Kultur in der Kirche, die geprägt ist von den notwendigen Entscheidungs- und Mitbestimmungsrechten von Laien. Das verbandliche Leben ist Ausdruck einer solchen demokratischen Kultur in der Kirche. Im BDKJ finden Auseinandersetzungen über Beteiligungs- und Kontrollmöglichkeiten statt, es werden Perspektiven für neue Wege eines gleichberechtigten Miteinanders von Christen und Christinnen entwickelt und umgesetzt.

Auf der Grundlage seiner Eigenständigkeit als katholischer Verband und seiner Bindung zur Kirche arbeitet der BDKJ mit den Leitungsgremien der Kirche zusammen. Mitgestaltung und Kritik versteht der BDKJ als Beitrag zu einer ständig zu erneuernden, von allen mitgestalteten Kirche, die ein Zeichen der Hoffnung für eine geschwisterliche Welt für alle Menschen ist. Dabei verwirklicht der BDKJ in der ökumenischen Zusammenarbeit den Anspruch gemeinsamen christlichen Handelns aus der Botschaft des Evangeliums.

Als vorrangig zu fördernde Träger von Jugendarbeit in der Kirche haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände Anspruch auf ideelle, personelle und materielle Förderung durch die Kirche.

2.2 Mitgestaltung der Gesellschaft

Im Interesse der eigenständigen Lebens- und Zukunftsgestaltung von Kindern und Jugendlichen setzt sich der BDKJ für eine gerechte, solidarische und zukunftsfähige Gesellschaft ein. Er will Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen zu kritischem Urteil und eigenständigem Handeln aus christlicher Verantwortung befähigen und anregen. Dazu gehört der Einsatz für Gerechtigkeit und Freiheit, gegen Unterdrückung, Ausbeutung und jede Form der Diskriminierung.

Bei der Suche nach wirkungsvollen Wegen einer bestmöglichen Gestaltung des menschlichen Zusammenlebens setzt sich der BDKJ für eine größtmögliche Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft ein. Der BDKJ setzt sich dafür ein, dass traditionelle geschlechtsspezifische

sche Rollenbilder hinterfragt und verändert sowie die strukturelle Benachteiligung von Mädchen und Frauen abgebaut werden. Er tritt ein für einen an Nachhaltigkeit orientierten Strukturwandel der Industriegesellschaft, der den Vorrang des Naturerhalts und der sozialen Gerechtigkeit sicherstellt.

120 Als Dachverband seiner Mitgliedsverbände und ihrer regionalen Zusammenschlüsse vertritt der BDKJ deren Interessen in der Jugendpolitik, der Jugendgesetzgebung und der Jugendförderung. Als eigenständiger Träger von Jugendarbeit in Staat und Gesellschaft kooperiert der BDKJ mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und des Bildungswesens.

125 Nach dem Subsidiaritätsprinzip haben der BDKJ und seine Mitgliedsverbände zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgaben Anspruch auf öffentliche Förderung durch Bund, Länder und Kommunen.

3. Aufgaben des BDKJ

130 Im BDKJ kooperieren Mitgliedsverbände und ihre regionalen Zusammenschlüsse. Der BDKJ vertritt in Abstimmung mit den Mitgliedsverbänden deren gemeinsame Interessen in Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen. Damit verkörpert der BDKJ die Eigenständigkeit katholischer Jugendverbände.

135 Der BDKJ stellt seine Arbeit und subsidiär die seiner Mitgliedsverbände in der Öffentlichkeit dar. Gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen tritt er für Kinder- und Jugendverbandsarbeit und deren ausreichende ideelle und finanzielle Absicherung ein. Er macht die für die Jugendarbeit relevanten Informationen seinen Mitgliedsverbänden und regionalen Zusammenschlüssen zugänglich und gewährleistet den Informationsaustausch über die Aktivitäten, die pädagogischen Modelle und Bildungsinhalte der Mitgliedsverbände.

140 Zu den Aufgaben des BDKJ gehören die Weiterentwicklung der theoretischen Grundlagen katholischer Jugendverbandsarbeit sowie die Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus der Praxis der Jugendverbände ergeben.

140 Der BDKJ führt die Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch, soweit es sich um Aufgaben des Dachverbands handelt. Außerdem können ihm Bildungsaufgaben von den Mitgliedsverbänden übertragen werden.

145 4. Struktur und Arbeitsweise des BDKJ

150 Innerhalb von Angebotsformen und Arbeitsweisen in der kirchlichen Jugendarbeit stellen die Mitgliedsverbände im BDKJ die verbandliche Form dar: Mädchen und Jungen, junge Frauen und Männer entscheiden sich für eine Mitgliedschaft in Gruppen und für Angebote von Verbänden, die Möglichkeit zu Geselligkeit, Bildung, Selbstorganisation, zu Interessenvertretung und zum kirchlichen und gesellschaftlichen Engagement bieten. Dadurch werden sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und für dieses Engagement qualifiziert. Verbandliche Jugendarbeit lebt in besonderer Weise durch das Prinzip der Ehrenamtlichkeit, von Freiwilligkeit und Pluralität, Meinungsfreiheit und demokratischen Strukturen, von Mitbestimmung und Mitwirkungsmöglichkeiten auf allen Ebenen.

155 Die Arbeit wird durch erwachsene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterstützt und mitgestaltet. Im personalen Angebot der Mitglieder und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seiner Mitgliedsverbände werden die Ziele des BDKJ verwirklicht.

160 Die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben für den BDKJ ist an eine Wahl oder Beauftragung durch die dafür zuständigen Gremien gebunden.

160 Als Dachverband katholischer Jugendverbände will der BDKJ die Mitarbeit des kirchlichen Amtes in seinen Strukturen. Dies kommt unter anderem durch die Frauen und Männer, Priester wie Laien, zum Ausdruck, die für die Geistliche Leitung gewählt und durch die jeweilige amtliche Ebene beauftragt werden.

Diözesanordnung

165 I. Teil: Die Mitgliedsverbände des BDKJ

§1 Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

170 (1) Die Mitgliedsverbände im BDKJ sind selbständige Kinder- und Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlusskonferenzen und Leitungsgremien.

(2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.

- 175 (3) Mitgliedsverbände, die keinen Bundesbeitrag nach § 3 Absatz 2 Satz 6 Bundesordnung entrichten, arbeiten im BDKJ als assoziierte Mitgliedsverbände mit. Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme in der Kreisversammlung, der Diözesanversammlung, der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, der Hauptversammlung, der Bundesfrauenkonferenz und der Bundeskonferenz der Mitgliedsverbände.

180 §2 Derzeitige Mitgliedsverbände im Bundesgebiet

Dem BDKJ gehören im Bundesgebiet folgende Mitgliedsverbände an:

- (1) Bund der St. Sebastianus Schützenjugend (BdSJ)
- (2) Bund junger Katholiken in Wirtschaft und Verwaltung (Jung-KKV)
- (3) CAJ – Christliche Arbeiterjugend (Mannesjugend)
- 185 (4) CAJ/F – Christliche Arbeiterjugend (Frauenjugend)
- (5) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
- (6) Jugendverbände der Gemeinschaft christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
- (7) Jugendverbände der Gemeinschaft christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
- (8) Jugend des Berufsverbandes Katholischer Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland (BKH-J)
- 190 (9) Katholische Junge Gemeinde (KJG)
- (10) Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
- (11) Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
- (12) Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
- 195 (13) Kolpingjugend
- (14) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
- (15) Quickborn-Arbeitskreis
- (16) Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV)

200 § 3 Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

(1) Dem BDKJ gehört im Bundesgebiet folgender assoziierte Mitgliedsverband an:

DJK (Deutsche Jugendkraft) Sportjugend

(2) Die Aktion West-Ost, Arbeitsgemeinschaft für europäische Friedensfragen (AWO) gilt als assoziierter Mitgliedsverband.

205 § 4 Mitgliedsverbände des BDKJ in der Erzdiözese Bamberg

- (1) Die Diözesanversammlung kann nach Anhören der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen. Dieser entscheidet abschließend, vorbehaltlich der Regelung in § 26, Abs.1, Satz 3 BO.
- (2) Die Aufnahme eines Verbandes setzt voraus, dass er
 - a) die in § 1 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
 - 215 b) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
 - c) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
 - d) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
 - e) demokratische Strukturen durch eine Satzung nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
 - 220 f) wenigstens in drei Dekanaten Mitgliedsverband des BDKJ ist,
 - g) wenigstens 120 Mitglieder in seinen Ortsverbänden zählt,
 - h) bereit ist, für seine Mitglieder in der Kinder- und Jugendstufe den jeweiligen Diözesan- und Bundesbeitrag zu zahlen. Diese Beiträge sind an die Diözesanstelle des BDKJ zu entrichten. Diese leitet den Bundesbeitrag weiter.
- 225 (3) Die Satzungen der Mitgliedsverbände in der Erzdiözese, die nicht Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet sind, werden durch Aufnahmebeschluss der Diözesanversammlung Bestandteil der Diözesanordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Diözesanordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen. Diese Mitgliedsverbände teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Diözesanvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.
- 230 (4) Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Dekanatsvorstandes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen

- 235 oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach § 4, Abs.2, Sätze a-f und h nicht mehr erfüllen.
- (5) Die Diözesanversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (6) Ein Mitgliedsverband, der weniger als fünf Gruppen in einer Diözese hat, kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Diözesanversammlung und der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruhen lassen. Eine entsprechende Mitteilung muss der Diözesanversammlung zugeleitet werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft in beiden Gremien bis zum Widerruf. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit (siehe § 20 Abs.2 sowie §13 GO) bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 240 (7) Die Diözesanversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 4, Abs.1 in der Diözesanversammlung und in der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme (§ 4, Abs.2) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
- 245

§ 5 Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ in der Diözese

- 250 (1) Die Diözesanversammlung kann nach Anhörung der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände Jugendverbände, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.
- 255 (2) Die Bestimmungen des § 2 der Bundesordnung über die Satzungen der Mitgliedsverbände im Bundesgebiet gelten entsprechend.
- (3) Die Aufnahme eines assoziierten Mitgliedsverbandes setzt voraus, dass er
- 260 i) die in § 1 der Bundesordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
j) bereit ist im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
k) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die Diözesanordnung anerkennt,
l) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
m) demokratische Strukturen in einer Satzung nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat und
n) wenigstens 120 Mitglieder zählt.
- 265 (4) Assoziierte Mitgliedsverbände des Diözesanverbandes können von der Diözesanversammlung auf Antrag des Diözesanvorstandes, der Diözesanleitung eines Mitgliedsverbandes oder eines Dekanatsvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus dem Diözesanverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn assoziierte Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Aufnahmevoraussetzungen nach § 5 Absatz 3 nicht mehr erfüllen. Die Diözesanversammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- 270

§6 Derzeitige Mitgliedsverbände im BDKJ Diözesanverband Bamberg

Dem BDKJ gehören in der Erzdiözese Bamberg folgende Mitgliedsverbände an:

- 275 1) CAJ – Christliche Arbeiterjugend
2) Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
3) Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Jungen und Männer (GCL-JM)
4) Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen (GCL-MF)
5) Katholische Junge Gemeinde (KJG)
6) Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
280 7) Katholische Studierende Jugend - Heliand Mädchenkreis (KSJ-Heliand)
8) Katholische Studierende Jugend - Schülergemeinschaft im Bund Neudeutschland (KSJ-ND)
9) Kolpingjugend
10) Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)
285 11) Verband der Wissenschaftlichen Katholischen Studentenvereine Unitas e.V. (UV)

§ 7 Derzeitige assoziierte Mitgliedsverbände

Dem BDKJ Diözesanverband Bamberg gehören folgende assoziierte Mitgliedsverbände an:

- 290 (1) DJK (Deutsche Jugendkraft) Sportjugend
(2) Malteserjugend
(3) Junge Aktion der Ackermannngemeinde

§ 8 Mitgliedsverbände des BDKJ im Dekanat

- 295 (1) Der Dekanatsverband ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ im Dekanat suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (2) Die Dekanatsversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes aufnehmen.
- 300 (3) Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Dekanatsversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (4) Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie
- 305 a) die in § 1 der Diözesanordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- b) bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
- c) die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm, die Diözesanordnung und die Satzung des Dekanatsverbandes - soweit vorhanden - anerkennt,
- d) eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
- e) demokratische Strukturen in einer Satzung nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
- 310 f) seit mindestens einem Jahr besteht,
- g) bereit ist, für ihre Mitglieder in der Kinder- und Jugendstufe den jeweiligen Diözesan- und Bundesbeitrag zu zahlen,
- h) in mindestens drei Pfarreien Gruppierungen aufweisen kann oder wenn sie keine Untergruppierungen in Pfarreien hat, dann mindestens 60 Mitglieder zählt.
- 315 (5) Mitgliedsverbände des Dekanatsverbandes können von der Dekanatsversammlung auf Antrag des Dekanatsvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Dekanatsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus dem Dekanatsverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nichtmehr erfüllen oder seit mehr als zwei Jahre ihre Mitwirkungsrechte in der Dekanatsversammlung nicht wahrnehmen.
- 320 (6) Die Dekanatsversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern. Ein Mitgliedsverband kann jedoch seine Mitgliedschaft in der Dekanatsversammlung ruhen lassen. Eine entsprechende Mitteilung muss der Dekanatsversammlung zugeleitet werden. Von diesem Zeitpunkt an ruht die Mitgliedschaft in der Dekanatsversammlung bis zum Widerruf. Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit (siehe § 12 Abs. 2 sowie §13 GO) bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- 325 (7) Die Dekanatsversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 8, Abs.2 in der Dekanatsversammlung ruht, wenn und solange die Voraussetzungen der Aufnahme (§ 8 Abs. 4) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des BDKJ-Bundesverbandes anrufen werden. Dieser entscheidet abschließend.
- 330 (8) Existiert kein Dekanatsverband des BDKJ, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme der Gruppierung in den damit neu entstehenden Dekanatsverband.

II. Teil: Die regionalen Zusammenschlüsse im BDKJ

335 Der BDKJ in der Pfarrei

§ 9 Die Mitgliedsverbände in der Pfarrei

- 340 (1) Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N", zu führen.
- (2) Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband des BDKJ in der Erzdiözese Bamberg, so kann dieser die Interessen des BDKJ wahrnehmen.

345 Der BDKJ im Dekanat - Die mittlere Ebene

§ 10 Name

Der BDKJ führt im Dekanat den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Dekanat N".

350 § 11 Organe

Die Organe des Dekanatsverbandes des BDKJ sind die Dekanatsversammlung und der Dekanatsvorstand.

§ 12 Die Dekanatsversammlung

(1) Die Dekanatsversammlung ist das oberste beschließende Organ des Dekanatsverbandes des BDKJ. Zu ihren Aufgaben gehören

- a) die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
- b) die Wahl des Dekanatsvorstandes,
- c) die Beschlussfassung über die Ordnung des Dekanatsverbandes des BDKJ, die die Diözesan- und Bundesordnung ergänzt,
- d) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Dekanatsverbandes des BDKJ,
- e) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Dekanatsverbandes (siehe §8),
- f) die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
- g) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Dekanatsvorstandes,
- h) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen (z.B. Jugendwerke),
- i) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- j) die Entlastung des Vorstandes,
- k) die Wahl der KassenprüferInnen,
- l) die Entgegennahme der Jahresberichte der Mitgliedsverbände,
- m) die Antragstellung an die Diözesanversammlung und den Dekanatsrat,
- n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Dekanatsverbandes des BDKJ.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsversammlung des BDKJ sind

- a) je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der im Dekanat bestehenden untersten Organisationsebenen der Mitgliedsverbände des BDKJ,
- b) die gewählten Mitglieder des Dekanatsvorstandes des BDKJ.

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Dekanatsvorstandes darf allerdings die mögliche Höchstzahl aller stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der im Dekanat bestehenden untersten Organisationsebenen der Mitgliedsverbände nicht übersteigen.

(3) Beratende Mitglieder der Dekanatsversammlung des BDKJ sind

- a) die übrigen gewählten Mitglieder des Dekanatsvorstandes des BDKJ,
- b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ auf Dekanatsebene,
- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter pro nichtverbandlicher pfarreilicher Jugendarbeit
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanatsrates der Katholiken,
- e) die Referentinnen und Referenten des BDKJ im Dekanat,
- f) der Diözesanvorstand des BDKJ,
- g) die Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten des Erzbischöflichen Jugendamtes im Dekanat,
- h) die Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in der Dekanatsjugendseelsorge,
- i) jeweils ein Vertreterinnen und Vertreter der assoziierten Mitgliedsverbände nach §7,
- j) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Bayern
- k) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer
- l) Die weiteren Leitungen der Verbands

(4) Die Dekanatsversammlung wird vom Dekanatsvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich.

(5) Bei Wahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Dekanatsverbandes des BDKJ ist die Dekanatsversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Ansonsten muss die Einberufung spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Dekanatsverbandes des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln bzw. drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(6) Solange ein Mitgliedsverband im Dekanat die Aufgaben des BDKJ im Dekanat wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Dekanatsversammlung nicht wirksam.

§13 Der Dekanatsvorstand

(1) Der Dekanatsvorstand leitet den Dekanatsverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Dekanatsversammlung. Er vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Dekanat in Kirche und Gesellschaft.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Leitung der Dekanatsstelle des BDKJ
- b) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden des Dekanates, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den untersten Organisationsebenen der Mitgliedsverbände,

- 415 c) Sorge um die Neugründung und Unterstützung verbandlicher Jugendgruppen im Dekanat
d) Die Einberufung und Leitung der Dekanatsversammlung,
e) Die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Dekanatsversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
f) Die Planung, Vorbereitung, und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Dekanatsversammlung beschlossen wurden,
g) Die Verwaltung der Finanzen,
420 h) Die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
i) Die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders im Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
j) Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, Kontakte zu jugendpolitisch relevanten Parteien, Verbänden und anderen Institutionen;
k) Öffentlichkeitsarbeit
425 l) Die Vertretung im Dekanatsrat der Katholiken,
m) Die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Dekanat,
n) Die Vertretung in der Diözesanversammlung des BDKJ,
o) Die Vertretung in der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände
p) die Berichterstattung an den Diözesanvorstand des BDKJ.
- 430 (2) Stimmberechtigte Mitglieder des BDKJ-Dekanatsvorstandes sind vier weibliche und vier männliche Mitglieder. Ein Mitglied dieses BDKJ-Dekanatsvorstandes ist der Dekanatsjugendseelsorger oder die Dekanatsjugendseelsorgerin des BDKJ-Dekanatsverbandes.
Unter Beachtung dieser Parität steht es der Dekanatsversammlung des BDKJ frei, in einer eigenen Satzung die o.g. Anzahl der stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitglieder des Dekanatsvorstandes um je
435 eine Person zu reduzieren.
- (3) Der Dekanatsvorstand des BDKJ wird für zwei Jahre gewählt. Die Verbandszugehörigkeit ist spätestens bei der Wiederwahl Voraussetzung.
- 440 (4) Wahlverfahren und kirchliche Beauftragung des/ der Dekanatsjugendseelsorgers/in des BDKJ sind so geregelt, dass für die Wahl die Kandidaten/innen in Absprache mit dem Dekan und dem Diözesanvorstand des BDKJ von der Wahlkommission in eine Kandidaten/innenliste aufgenommen werden. Die kirchliche Beauftragung erfolgt entsprechend dem kirchlichen Jugendplan der Erzdiözese Bamberg.

§14 Ordnung

- 445 Gibt sich der Dekanatsverband des BDKJ eine eigene Ordnung, bedarf sie der Zustimmung des Diözesanvorstandes des BDKJ. Dies gilt auch für Änderungen der Dekanatsordnung. Eine Dekanatsordnung bedarf der schriftlichen Form.

§15 Geschäftsordnung

- 450 Als Geschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung des Diözesanverbandes entsprechend, soweit keine eigene erstellt ist. Eine eigene Geschäftsordnung bedarf der schriftlichen Form.

§16 Die Dekanatsstelle

- 455 Die Dekanatsstelle des BDKJ soll mit der Geschäftsstelle des Erzbischöflichen Jugendamtes im betreffenden Dekanat verbunden sein. Die Dekanatsstelle des BDKJ wird geleitet vom Dekanatsvorstand des BDKJ. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle in §27 finden entsprechende Anwendung

§17 Ausnahmeregelung

- 460 Besteht in einem Dekanat nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser zugleich die Aufgaben des BDKJ wahrnehmen.

Der BDKJ in der Diözese

§18 Name

- 465 Der BDKJ führt in der Diözese den Namen "Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ), Erzdiözese Bamberg."

§19 Organe

- 470 Die Organe des Diözesanverbandes des BDKJ sind die Diözesanversammlung, die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände, die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände, der Diözesanvorstand.

§20 Diözesanversammlung

- (1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschließende Organ des Diözesanverbandes des BDKJ. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes des BDKJ.
Dazu gehören

- 475 a) die Beschlussfassung über die Diözesanordnung des BDKJ, die die Bundesordnung ergänzt ,
b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsverbänden des Diözesanverbandes,
c) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
d) die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
e) die Wahl des Diözesanvorstandes,
480 f) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Diözesanvorstandes,
g) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
h) die Antragstellung an die Hauptversammlung des BDKJ-Bundesverbandes,
i) die Antragstellung an an den Diözesanrat der Katholiken,
485 j) die Antragstellung an die Landesversammlung des BDKJ Bayern,
k) die Einrichtung von Ausschüssen zur Begleitung besonderer Aufgaben,
l) die Wahl einer Wahlkommission ,
m) die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik,
490 n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- a) die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände und der Dekanatsverbände,
b) die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes.

495 Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände. Jeder Dekanatsverband wird durch ein Mitglied des Dekanatsvorstandes vertreten. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände legt den Stimmenschlüssel für die Vertretung der Mitgliedsverbände fest.

- (3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind
- 500 a) die weiteren gewählten Mitglieder der Diözesanleitungen der Mitgliedsverbände und der Dekanatsvorstände des BDKJ,
b) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
c) die Referentinnen und Referenten des BDKJ,
d) der Bundesvorstand des BDKJ,
e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesvorstandes des BDKJ,
505 f) die Leiterin oder der Leiter des Erzbischöflichen Jugendamtes,
g) die Referentinnen und Referenten der Mitgliedsverbände in der Diözese,
h) die Bildungsreferentinnen, Bildungsreferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in den Dekanatsstellen,
i) der Referent für Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Ordinariat,
510 j) die Präsidien von DVK und MVK
k) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitgliedsverbände nach § 7
l) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugend in Bayern,
m) die Mitglieder der Sachausschüsse des BDKJ, soweit sie nicht stimmberechtigte Mitglieder nach §20, Abs.2 sind.

515 (4) Der Diözesanvorstand kann im Vorfeld Gäste zur Diözesanversammlung einladen.

- (5) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens zweimal jährlich. Mindestens einmal im Jahr findet in diesem Rahmen eine Frauenberatung und eine Männerberatung mit anschließendem Austausch statt.

520 (6) Anträge auf Abwahl eines Diözesanjugendseelsorgers sind unter Angabe der Gründe der Antragsteller vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten. Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Für eine Änderung der Diözesanordnung und der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig. Für die Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig

525 (7) Personaldebatten sind grundsätzlich nicht öffentlich. Bei Wahlen zum Diözesanvorstand sind in der Personaldebatte auch die beratenden Mitglieder der Diözesanversammlung, soweit sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Erzbischöflichen Jugendamt stehen, ausgeschlossen.

§ 21 Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände

- 530 (1) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand. Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände berät die Diözesanversammlung bei der Neuaufnahme von Mitgliedsverbänden, die nur in der Diözese arbeiten. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
- a) Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Mitgliedsverbände untereinander betreffen,
- 535 b) die Verteilung des Teils der kirchlichen Mittel, der von der Diözese den Mitgliedsverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,
- c) den Schlüssel für die Delegierten der Mitgliedsverbände in der Diözesanversammlung des BDKJ. Sie geht dabei jeweils von der Zahl der beitragszahlenden Mitglieder nach dem Stand vom 31.12. des Vorjahres aus.
- 540 (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
- a) zwei Delegierte des Diözesanvorstandes eines jeden Mitgliedsverbandes,
- b) zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ.
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände sind
- a) die weiteren Mitglieder der Diözesanvorstände der Mitgliedsverbände,
- 545 b) die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ,
- c) jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der assoziierten Mitgliedsverbände nach §7
- (4) Die Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände tagt wenigstens zweimal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Das Präsidium besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ und einem Mann und einer Frau, die von der Konferenz für ein Jahr aus ihrer Mitte gewählt werden.
- (5) Das Präsidium kann im Vorfeld Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- 550 (6) Das Präsidium trifft mit dem Präsidium der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände zur Beratung des Diözesanvorstandes des BDKJ zusammen, wenn sich zwischen den Diözesanversammlungen in grundlegenden Fragen Beratungsbedarf ergibt. Es wird hierzu vom Diözesanvorstand eingeladen.

§22 Diözesankonferenz der Dekanatsverbände

- 555 (1) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände des BDKJ dient dem Erfahrungsaustausch und beschließt über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Dekanatsverbände untereinander betreffen. Sie berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände des BDKJ sind
- a) Je ein Mitglied der Dekanatsvorstände,
- 560 b) zwei Mitglieder des Diözesanvorstandes
- (3) Beratende Mitglieder der Diözesankonferenz der Dekanatsverbände des BDKJ sind
- a) die weiteren Mitglieder der Dekanatsvorstände,
- b) die Bildungsreferentinnen, Bildungsreferenten, Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten in den Dekanatsstellen,
- 565 c) die weiteren Mitglieder des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Diözesankonferenz der Dekanatsverbände des BDKJ tagt wenigstens einmal jährlich. Sie wird von ihrem Präsidium einberufen und geleitet. Das Präsidium besteht aus einem Mitglied des Diözesanvorstandes und einem Mann und einer Frau, die von der Konferenz aus der Mitte der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen für zwei Jahre gewählt werden.
- 570 (5) Das Präsidium kann im Vorfeld Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
- (6) Das Präsidium trifft mit dem Präsidium der Diözesankonferenz der Mitgliedsverbände zur Beratung des Diözesanvorstandes des BDKJ zusammen, wenn sich zwischen den Diözesanversammlungen in grundlegenden Fragen Beratungsbedarf ergibt. Es wird hierzu vom Diözesanvorstand eingeladen.

§23 Diözesanvorstand

- 575 (1) Der Diözesanvorstand leitet den Diözesanverband des BDKJ, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane.
- Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
- a) die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden und den Dekanatsverbänden,
- 580 b) die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ,
- c) die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
- d) die Berichterstattung an den Bundesvorstand,
- e) die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichts,
- 585 f) die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
- g) die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese,
- h) die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholiken,
- i) die Mitarbeit und die Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

- 590 j) die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
(2) Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ sind
a) drei weibliche Diözesanvorsitzende des BDKJ,
b) zwei männliche Diözesanvorsitzende des BDKJ,
c) der Diözesanjugendseelsorger des BDKJ.
595 (3) Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden von der Diözesanversammlung des BDKJ für zwei Jahre
gewählt. Wahlverfahren und kirchliche Beauftragung des Diözesanjugendseelsorgers des BDKJ sind so ge-
regelt, dass der Diözesanvorstand für die Wahl die Kandidaten in Absprache mit dem Erzbischof vorschlägt.
Der Diözesanvorstand informiert die Wahlkommission über den jeweiligen Stand der Kandidatensuche. Die
kirchliche Beauftragung erfolgt entsprechend den kirchenrechtlichen Bestimmungen.

600

§24 Diözesanordnung

Die Diözesanordnung und deren Änderung bedarf der Zustimmung des Erzbischofs und des Bundesvorstandes
des BDKJ, der im Einvernehmen mit dem Sitzungsausschuss des Bundesverbandes entscheidet.

605

§25 Anstellungsträger

Solange der Diözesanverband des BDKJ keinen eigenen Rechtsträger hat, ist das Erzbischöfliche Ordinariat
Anstellungsträger für die hauptamtlichen Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ und die hauptberuflichen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDKJ.

610

§ 26 Geschäftsordnung

Die Diözesanversammlung des BDKJ gibt sich eine Geschäftsordnung, die für alle Organe des BDKJ auf Diöze-
sanebene Gültigkeit besitzt.

§27 Diözesanstelle

615

- (1) Die Diözesanstelle des BDKJ wird geleitet vom Diözesanvorstand des BDKJ. Sie arbeitet mit den Diöze-
sanstellen der Mitgliedsverbände zusammen. Die personellen Erfordernisse regelt der Jugendplan für die
Erzdiözese Bamberg.
(2) Der Sitz der Diözesanstelle ist Bamberg.

620

III. Teil: Schlussbestimmungen

§28 Rechtsträger und Gemeinnützigkeit

625

- (1) Die regionalen Zusammenschlüsse des BDKJ sollen bei Bedarf Rechts- und Vermögensträger bilden.
(2) Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:
a) die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch das oberste beschlussfas-
send Organ des jeweiligen regionalen Zusammenschlusses des BDKJ bestellt;
b) die Mitgliedschaft im Rechts- und Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben; - min-
destens ein Mitglied der jeweiligen Leitung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers an-
gehören;
c) Die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzungen und die Auflösung des Rechts- und
Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung des dafür zuständigen Organs des BDKJ.
(3) Die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers muss den Anforderungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte
Zwecke" der Abgabenordnung entsprechen.
(4) Bei der Auflösung eines Dekanatsverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband
zu. Dies gilt auch dann, wenn das Dekanat des BDKJ ohne förmlichen Beschluss der Dekanatsversammlung
zu bestehen aufgehört hat.
(5) Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese zu, die es für
Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband des BDKJ ohne
förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

640

§29 Übergangsbestimmungen

Die Dekanatsatzungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Diözesanordnung anzupassen.
Wird bis zum Ablauf dieser Frist keine neue Dekanatsordnung beschlossen, ruht das Stimmrecht des
Dekanatsverbandes in den Gremien des Diözesanverbandes.

645

Der Diözesanvorstand kann auf Antrag eines Dekanatsvorstandes im Bezug auf die Zusammensetzung der De-
kanatsversammlung die Anpassungsfrist verlängern. Dies bedarf der Zustimmung der Diözesankonferenz der
Mitgliedsverbände.

§30 Inkrafttreten

650 Diese Diözesanordnung wurde am 1. Dezember 1991 beschlossen und zuletzt am 30.09.1998 abgeändert.
Der Bundesvorstand des BDKJ und der Erzbischof von Bamberg haben ihr zugestimmt.